

Sechstes Kapitel Kassation

Erster Abschnitt Kassationsantrag

§311

Zulässigkeit und Gründe

- (1) Der Kassation unterliegen rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen.
- (2) Die Kassation kann erfolgen, wenn
1. die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht;
 2. die Entscheidung im Strafausspruch gröblich unrichtig ist;
 3. die Begründung der Entscheidung unrichtig ist.

§312

Kassationsantragsberechtigte

- (1) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung kann vom Generalstaatsanwalt oder vom Präsidenten des Obersten Gerichts beim Obersten Gericht beantragt werden.
- (2) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung eines Kreisgerichts kann auch vom Staatsanwalt des Bezirkes oder vom Direktor des Bezirksgerichts beim Präsidium des Bezirksgerichts beantragt werden.

§313

Kassationsfrist

- (1) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig.
- (2) Der Antrag muß innerhalb der Frist beim für die Kassation zuständigen Gericht eingegangen sein. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung findet nicht statt.
- (3) Handelt es sich um eine Kassation zugunsten des Verurteilten, kann das Präsidium des Obersten Gerichts auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts die Zulässigkeit des Kassationsverfahrens in Ausnahmefällen beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit Rechtskraft der Entscheidung verstrichen ist

§314

Begründung des Kassationsantrages

- (1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen. Aus der Begrün-

dung muß hervorgehen, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten gestellt ist.

- (2) Die Begründung des Kassationsantrages hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Kassationsantrages bei dem zuständigen Gericht.

§315

Änderung und Rücknahme des Kassationsantrages

- (1) Der Kassationsantrag kann auf einen oder mehrere Angeklagte sowie auf bestimmte Teile der Entscheidung beschränkt werden.
- (2) Der Kassationsantrag kann bis zum Ende der Schlußvorträge geändert oder zurückgenommen werden; eine Zustimmung des Angeklagten ist in keinem Fall erforderlich.

§316

Haftbefehl

Nach Eingang des Kassationsantrages kann das für die Kassation zuständige Gericht Haftbefehl erlassen.

Zweiter Abschnitt

Kassationsverfahren

§317

Zustellung des Kassationsantrages

- (1) Der Kassationsantrag ist dem Angeklagten zusammen mit der Begründung spätestens eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin vom Kassationsgericht zuzustellen.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 184, 185 gelten entsprechend.

§318

Benachrichtigung vom Termin der Hauptverhandlung

- (1) Der Angeklagte und auf dessen Verlangen der Verteidiger sind von dem Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Soweit der Kassationsantrag einen Schadensersatzanspruch betrifft, ist auch der Geschädigte zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen mit schrift-